

Parkettleger (Gruppe der Holzgewerbe)

Stellungnahme	<p>für Wiedereinführung der Meisterpflicht</p> <p>Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme ▪ Hommerich-Studie ▪ Auswertung von Sachverständigen-Gutachten zu Schadensfällen bei Fliesen,-Estrich- und Betonsteinarbeiten ▪ Professor Dr. Jur. Martin Burgi; „Verfassungs- und europarechtliche Statthaftigkeit der Rückführung von Anlage B1 – Handwerken in die Anlage A zur HwO; September 2018 <p>Berufsausbildungsverordnung: Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft 2009 (BauWiAusbV) https://www.gesetze-im-internet.de/parkettlausbv_2002/ParkettAusbV_2002.pdf</p> <p>Meisterprüfungsverordnung: Parkettleger-Handwerk- (ParkettlMeistPrV) vom 28. August 1974 https://www.gesetze-im-internet.de/parkettlmeistprv/ParkettlMeistPrV.pdf</p>
Tarifbindung	<p>IG Metall (Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt) und Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik (BVPF), Berlin</p> <p>Veröffentlicht unter: http://www.tarifregister.nrw.de/material/parkett3.pdf</p>

Kriterium		Berufsbild/Beleg
Gefahrgeneigntheit: Schutz von Leben und Gesundheit	Beispiele für gefahrgeneigte Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Statische Belange: z.B. Einbau neuer Fußbodenkonstruktionen auf Holzbalkendecken. • Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen, Therapieeinrichtungen: hygienische und elektrostatische Anforderungen (Ableitfähigkeit in Operationssälen), Anforderungen an Böden als Arbeitsplätze z.B. in Therapieeinrichtungen • Sanierung und Renovierung bestehender Gebäude: Ausbau von Bauprodukten mit Inhaltsstoffen wie Asbest sowie Stoffe, die heute, nach Gefahrstoffverordnung, als gesundheitsgefährlich eingestuft sind. Weitere problematische Stoffe bei der Verarbeitung sind lösemittelhaltige Produkte, Epoxide¹, Isocyanat, Methylmethacrylate. Entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen sind beim Umgang mit diesen Stoffen zu berücksichtigen. • Brandschutz: Anforderungen an die Materialien, wie z.B. Verwendung nicht brennbarer Materialien

¹ Bei Epoxidharz sind Maßnahmen der Berufsgenossenschaft zur Arbeitssicherheit zu berücksichtigen, ferner ist eine Prüfung der Verwendung von Ersatzstoffen vorgeschrieben (EU-Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie, in Deutschland umgesetzt durch Arbeitsschutzgesetz).

Kriterium		Berufsbild/Beleg
		<ul style="list-style-type: none"> • Schallschutz in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Hotels, Wohngebäuden (dient dem Gesundheitsschutz gemäß DIN 4109) • Rutsicherheit und Stolpergefahr: Anforderungen für Wohnungen, Anforderungen bei Barrierefreiheit, Anforderungen in öffentlichen Gebäuden (z.B. Theater, Tanz) Anforderungen bei gewerblicher Nutzung als Arbeitsstätte, Anforderungen an Höhenunterschiede und Beläge bei Treppen (bei Renovierungen und Umnutzungen wichtig). • Kulturgüterschutz: Parkett ist in zahlreichen Burgen, Schlössern, Bibliotheken, Museen und anderen denkmalgeschützten Gebäuden vorhanden. Die fachgerechte Restaurierung ist für den Erhalt dieses Kulturgutes wichtig. Die Bedeutung dieses Tätigkeitsfeldes belegt die Fortbildung zum „Restaurator im Parkettleger-Handwerk“. • Umgang mit gefährlichen Stoffen nach Gefahrstoffverordnung wie z.B. Asbest bei Arbeiten in bestehenden Gebäuden (Rückbau). Damit verbunden auch der Schutz der späteren Nutzer (Verbraucherschutz). • Chemische Wechselwirkungen: seit 2003 werden zunehmend bauchemische Produkte (insbesondere Baustoffe) angeboten und verwendet. Bei unsachgemäßer Verwendung und Unkenntnis der Anwendbarkeit ergeben sich großflächige Verfärbungen und Ablösungen der Parkettkonstruktion vom Untergrund. • Oberflächenbehandlung mit Ölen: Gefahr der Selbstentzündung <p>Anmerkung zu Veränderungen im Markt: Der Verbrauch an Klebstoffen ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Es ist festzustellen, dass die Verklebung von Parkett zunimmt und die schwimmende Verlegung stark rückläufig ist.</p>
	<p>Gab es eine Veränderung des Berufsbildes von 2002 – 2019 in Hinblick auf Gefahrgeneignheit,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungsverordnung - Meisterprüfungsverordnung - berufliche Realität (inklusive Darstellung Veränderung von Arbeitstechniken, nur Aspekt Gefahrgeneignheit)? 	<p>Ausbildungsverordnung von 2002</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Ausbildung zum Parkettleger sind seit 2002 folgende Ergänzungen zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Sanieren und Instandsetzen von Parkett, Berücksichtigung von Asbest in Baustoffen</u> ○ <u>Verlegen von Belägen aus Platten, Bahnen und mehrschichtigen Elementen</u> • Meisterprüfungsverordnung: Gefahrgeneignheit in Meisterprüfungsverordnung, siehe unten (ParkettMstrV 28. August 1974) <p>Die Meisterprüfungsverordnung für das Parkettleger-Handwerk wird derzeit novelliert. Der Entwurf liegt vor befindet sich in der Abstimmung. Aus dem Entwurf sind die folgenden Ergänzungen und Änderungen zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – einen Parkettleger-Betrieb führen und organisieren insbesondere unter Berücksichtigung <ul style="list-style-type: none"> ○ des Qualitätsmanagements ○ des Arbeitsschutzrechtes, ○ des Umweltschutzes, ○ der Ressourceneffizienz. – Konzepte für Betriebsstätten einschließlich Betriebs- und Lagerausstattung sowie für logistische Geschäfts- und Arbeitsprozesse entwickeln und umsetzen, – Kunden beraten, Lösungen entwickeln, Nutzungsanforderungen,

Kriterium		Berufsbild/Beleg
		<ul style="list-style-type: none"> - Denkmalschutz, - Gesundheitsschutz, Raumklima, Lichtverhältnisse - Sanierung und Renovierung: <ul style="list-style-type: none"> o Altbeläge und Unterkonstruktionen entfernen und entsorgen; gesundheitsschädliche Materialien erkennen, Beseitigung veranlassen, - Qualitätskontrollen; Fehler, Mängel und Störungen analysieren und beseitigen, - Kunden im Hinblick auf Raumklima, Nutzung, Reinigung und Pflege beraten.
		<p><u>Argumentation Gefahrgeneignheit über Ausbildungsberufsbild:</u> gelbe Markierungen: Gefahrgeneignheit § 3 Ausbildungsberufsbild zum Parkettleger/zur Parkettlegerin vom 17. Juni 2002:</p> <p>Gegenstand der Berufsausbildung sind die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, 4. Umweltschutz, 5. Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken, 6. Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Auswerten von Informationen, Arbeiten im Team, 7. Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Messungen, 8. Vorbereiten, Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen, 9. Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen, 10. Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen, 11. Prüfen der Verlegebedingungen, Herstellen von Untergründen, 12. Gestalten von Parkett und anderen Holzfußböden sowie von Bodenbelägen, 13. Verlegen von Parkett, anderen Holzfußböden und Schichtwerkstoffen, 14. Verlegen von Bodenbelägen, 15. Behandeln von Oberflächen, 16. Herstellen und Anbringen von Profilen, 17. Instandhalten und Instandsetzen von Parkett und anderen Holzfußböden sowie von Bodenbelägen, 18. Restaurierung von Parkett und andern Holzfußböden, 19. Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen.
Schutz von Kulturgütern	Beschreibung der relevanten Kulturgüter und der Tätigkeit mit den Kulturgüter, Beispiele?	Parkettarbeiten in denkmalgeschützten Gebäuden (Schlösser, Burgen, Bibliotheken, Theatern, Museen etc.) dienen dem Erhalt des wertvollen Kulturerbes.
	Immaterielles Kulturgut der UNESCO?	UNESCO-Welterbestätten: <ul style="list-style-type: none"> • Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl

Kriterium		Berufsbild/Beleg
		<ul style="list-style-type: none"> • Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin • Rathaus in Bremen <p>https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-12/BVIKE_Eintr%C3%A4ge%20%28DE%29.pdf</p>
Verwandtschaft von Berufen		Tischler-/Schreiner-Handwerk

Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Parkettleger-Handwerk - Auszug -

gelbe Markierungen: Gefahrgeneignheit

§ 1 Berufsbild

(2) Dem Parkettleger-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der physikalischen und chemischen Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere der Parkettarten, der Verlegemuster, der Platten- und Bahnenbeläge, der Dämmstoffe, der Klebstoffe, der Leime und der Materialien für die Oberflächenbehandlung, sowie deren Lagerung, Verwendung und Verarbeitung;
2. Kenntnisse der Holz Trocknung und des Holzschutzes;
3. Kenntnisse über Bauphysik, insbesondere Wärmedämmung und Schallschutz;
4. Kenntnisse über den Aufbau des Unterbodens;
5. Kenntnisse des Aufbaus und der Funktion von Unterkonstruktionen und von Schwingboden-konstruktionen;
6. 6, Kenntnisse über die Farben- und Formenlehre sowie über die wichtigsten Stilformen;
7. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
8. Kenntnisse über die jeweils geltenden DIN-Normen, insbesondere DIN 280, 281, 4108, 4109, 18202, 18336, 18337, 18356, 18365, 18367 und 68800, sowie die Verdingungsordnung für Bauleistungen;
9. Anfertigen und Lesen von Entwurfsskizzen, Werkzeichnungen und Raumdarstellungen;
10. Messen und Einteilen der zu belegenden Flächen;
11. Auswählen, Einteilen, Zurichten und Verlegen der Werk- und Hilfsstoffe;
12. Be- und Verarbeiten von Holz und Kunststoffen;
13. Hobeln, Abziehen und Schleifen der Parkettoberfläche von Hand und mit Maschine;
14. winkeliges und geschweiftes Bearbeiten der Werkstücke;
15. Prüfen des Untergrundes auf Feuchtigkeit, Ebenheit und Abriebfestigkeit;
16. Vorbereiten des Untergrundes für das Verlegen;
17. Instandsetzen von Parkettböden, insbesondere durch Einfügen von Parketteinzelteilen unter Einhaltung des Verlegemusters;
18. Oberflächenbehandeln von Fußböden, insbesondere durch Versiegeln und Wachsen;
19. Instandhalten der Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

Parkettleger-Handwerk

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Diff [%] 1998- 2004	Diff [%] 2004- 2010	Diff [%] 2011- 2018	Diff [%] 2004- 2018
Lehrlingsbestand																									
31.12	1.009	1.064	1.044	1.052	898	817	788	796	804	835	827	836	758	752	710	725	669	649	687	697	735	-21,9%	-3,8%	-2,3%	-6,7%
bestandene																									
Gesellenprüfungen	202	223	254	194	294	340	255	201	232	246	220	218	265	222	237	161	204	134	124	149	146	26,2%	3,9%	-34,2%	-42,7%
bestandene																									
Meisterprüfungen	133	94	119	92	123	114	71	31	17	28	33	38	30	17	27	33	28	44	40	27	43	-46,6%	-57,7%	152,9%	-39,4%
Betriebe Endbestand	1.531	1.600	1.635	1.675	1.716	1.771	2.924	4.174	5.096	5.876	6.262	6.572	6.943	7.209	7.406	7.537	7.683	7.813	7.860	7.880	7.871	91,0%	137,4%	9,2%	169,2%
Betriebe Zugänge	153	171	153	161	160	164	1.312	1.582	1.366	1.383	1.117	1.086	1.123	1.003	1.014	930	966	1.021	931	860	812	757,5%	-14,4%	-19,0%	-38,1%
Betriebe Abgänge	96	102	118	121	119	109	159	332	444	603	731	776	752	737	817	799	820	891	884	840	821	65,6%	373,0%	11,4%	416,4%

Berlin, den 19. Juni 2019
Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik